



PROTOKOLLAUSZUG DER SITZUNG DES GEMEINDERATES 18/12

Datum / Zeit	Mittwoch, 3. Oktober 2012 / 18.00 – 22.00 Uhr
Ort	Gemeindehaus Eschen, Sitzungszimmer Gemeinderat, St. Martins-Ring 2, 9492 Eschen
Vorsitz:	Gemeindevorsteher Günther Kranz
Gemeinderäte:	Werner Bieberschulte, Gina Hasler, Mario Hundertpfund, Albert Kindle, Siglinde Marxer, Werner Marxer, Manfred Meier, Jochen Ott, Pia Rieley
Entschuldigt:	Viktor Marxer
Anwesend	Irene Schurte, Leiterin Personalwesen (Trakt. Nr. 122 und 123) Seine Durchlaucht Prinz Nikolaus von und zu Liechtenstein (Trakt. Nr. 124) Andreas Fuchs, Mitarbeiter der Regierung (Trakt. Nr. 124) Siegfried Risch, Leiter Bauwesen, (Trakt. Nr. 124-126) Hanno Konrad jun., Hanno Konrad AG (Trakt. Nr. 125)
Protokoll:	Leiter Kanzlei Philipp Suhner

Traktanden

1.	Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Steuergesetzes	114
2.	Vernehmlassungsbericht: Kulturgütergesetz / Stellungnahme	115
3.	Vernehmlassungsbericht: Schaffung eines Gesetzes über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- u. Hinterlassenen- versicherung für die Staatsangestellten sowie die Ausfinanzierung der De- ckungslücke der PV für das Staatspersonal / Stellungnahme	116
4.	Ehrung von Vereinsmitgliedern	117
5.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	118
6.	Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz	119
7.	Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen	120
8.	Stellenplan Primarschule und Kindergarten	121
9.	Leiter Werkbetrieb (100%): Ersatzanstellung	122
10.	Hauswart Mehrzweckgebäude: Ersatzanstellung 100%	123
11.	Ortsplanung Eschen: Richtplan 2012 / Strategische Umweltprüfung	124
12.	Gestaltungsplan WIDA mit Sonderbauvorschriften: Parzellen Nrn. 1072, 1074 und 1078 / Stellungnahme zu einem Forumsbeitrag der IG WIDA	125
13.	Vorsorglicher Bodenerwerb: Entscheid über den Kauf der Parzellen Nrn. 1307, 1309 und 1311	126
14.	Forstfahrzeug: Ersatzanschaffung	127

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Steuern 92

Allgemeine und grundsätzliche Angelegenheiten, gesetzliche Grundlagen 920

1. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Steuergesetzes 114

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 19. September 2012 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Abänderung des Steuergesetzes. Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 12. Oktober 2012 an das Ressort Finanzen möglich.

Zusammenfassung

Die gegenständliche Vorlage sieht Steuergesetzesänderungen vor, welche zu Mehreinnahmen führen sollen. Im Bereich der Vermögens- und Erwerbssteuer wird eine Anpassung des Tarifs im unteren sowie mittleren Bereich sowie die Einführung einer weiteren Tarifstufe (8 %) vorgeschlagen. Im Bereich der Ertragssteuer wird vorgeschlagen: Entkoppelung des Sollertrages und EK-Zinsabzuges; keine Generierung von vortragsfähigen Verlusten durch EK-Zinsabzug; Beschränkung der Verlustvortragsverrechnung auf höchstens 70 % des Reingewinnes. Des Weiteren soll die Mindestertragssteuer und somit auch die Mindestkapitalsteuer nach altem Steuergesetz auf CHF 1'800 erhöht werden.

Bei der Anwendung des neuen Steuergesetzes hat sich gezeigt, dass bei einzelnen Bestimmungen Vereinfachungen bzw. Präzisierungen vorgenommen werden sollten. Die gegenständliche Vorlage enthält entsprechende Änderungsvorschläge.

Anträge

1. Das Ressort Verwaltung sei mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.
2. Die Stellungnahme sei bis zum 10. Oktober 2012 dem Ressort Finanzen zu übermitteln.
3. Gegebenenfalls sei ein Beschluss im Zirkularverfahren zu erwirken.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung	006.1
Heimatspflege und Denkmalschutz, Archive, Museen	31
Denkmalschutz und Denkmalpflege, Kulturgüterschutz, Unterschutzstellungen, Bildstöckchen, Wegkreuze etc	315

2. Vernehmlassungsbericht: Kulturgütergesetz / Stellungnahme **115**

Antragsteller Ressort Kultur und Vereine

Bericht

Mit Schreiben vom 22. August 2012 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Schaffung eines Kulturgütergesetzes. Das Ressort Kultur und Vereine wurde beauftragt, eine Stellungnahme zu verfassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 10. Oktober 2012 an das Ressort Kultur möglich.

Stellungnahme

Das Kulturgütergesetz löst das Denkmalschutzgesetz von 1977 ab. Die Bestimmungen zum Denkmalschutz werden revidiert, die Inhalte zur Archäologie werden klarer geregelt und der Kulturgüterschutz gemäss internationaler Abkommen kommt neu dazu. Der Begriff „Denkmal“ wird durch den Begriff „Kulturgut“ abgelöst. Oberste Maxime des neuen Gesetzes ist die einvernehmliche Regelung mittels öffentlich-rechtlichen Vertrags. Trotzdem sieht das Gesetz einige Zwangs- und Strafmassnahmen vor.

Im neuen Gesetz werden drei Bereiche geregelt:

1. Pflege, Schutz und Erhaltung von Kulturgütern
2. Archäologie
3. Schutz von Kulturgütern bei Schadensereignissen

Bei den Kulturgütern wird zwischen beweglichen und unbeweglichen Kulturgütern unterschieden. Es gibt neu zwei Stufen: Die Registrierung von Kulturgütern oder deren Unterschutzstellung. Beides wird in einem zentralen Kulturgüterregister vorgenommen (vergleichbar mit dem Grundbuch). Die Registrierung von Kulturgütern hat lediglich die Verpflichtung zur Folge, Veränderungen am Objekt dem Amt für Kultur innert einer bestimmten Frist anzuzeigen. Eine zwangsweise Unterschutzstellung ist nur bei unbeweglichen Kulturgütern möglich. Das Amt für Kultur hat die Aufgabe, diejenigen Kulturgüter zu kennzeichnen, die für das Land von hervorragender Bedeutung sind und bei Kriegs- und Katastrophenfällen evakuiert oder besonders geschützt werden müssen. Es macht dies auf der Grundlage des Registers.

Was bedeutet das neue Gesetz für die Gemeinde?

Gemäss Vorlage ist die Registrierung der Kulturgüter freiwillig. Die Kulturgütersammlung der Gemeinde kann also als Ganzes ins Register eingetragen werden (1 Eintrag mit einem detaillierten Verzeichnis). Da Veränderungen an den registrierten Objekten dem Amt gemeldet werden müssen, kann dies in Praxis einen grösseren Aufwand bedeuten: So müsste z.B. jede Restaurierungsmassnahme 14 Tage vorher beim Amt angezeigt und der Bescheid abgewartet werden?

Im Bereich des Katastrophenschutzes liegt die Hauptverantwortung beim Eigentümer. Die Planung der Schutz- und Evakuierungsmassnahmen liegt beim Amt. Ob das Amt diese Planung auch selbst bezahlt (was anzunehmen ist), ist aus der Vorlage nicht ersichtlich. Interessant ist, dass das Land selbst einen sogenannten Kulturgüterschutzdienst ausbilden, ausrüsten und unterhalten möchte. Die Arbeit dieses Kulturgüterschutzdienstes wird den Eigentümern weiterverrechnet, wobei sich das Land an den Kosten beteiligen kann. Über die Zusammenarbeit des Kulturgüterschutzdienstes mit der örtlichen Feuerwehr oder Zivilschutzgruppe steht in der Vorlage nichts – ausser das es auf dem Verordnungsweg geregelt wird.

Diesbezüglich stellt sich die Frage: Wurde das vergessen oder ist es nicht gewünscht? In der Praxis würde das ja heissen, dass, wenn z.B. die Kirche brennt, vom Land der Kulturgüterschutzdienst kommen muss um den Kirchenschatz zu retten. Wer koordiniert diesen Einsatz mit der hoffentlich ebenfalls anwesenden Ortsfeuerwehr? Dies ist nach unserer Meinung noch zu wenig durchdacht.

Andere direkte Folgen sind für die Gemeinde keine ersichtlich. Bei geschützten Objekten hatte das Land ja schon bisher ein Mitspracherecht. Das bleibt auch im neuen Gesetz so.

Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme. Die Gemeinde Eschen bittet um Prüfung der Anliegen aus der vorstehenden Stellungnahme.

Anträge

1. Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen.
2. Die Stellungnahme sei bis am 10. Oktober 2012 an das Ressort Kultur weiter zu leiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungsverfahren der Regierung 006.1

Gemeindeorgane und Gemeindeverwaltung 02

Pensionsversicherung, Alters- und Hinterlassenenversicherung, Unfallversicherung, ALV etc. 034

3. **Vernehmlassungsbericht: Schaffung eines Gesetzes über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- u. Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten sowie die Ausfinanzierung der Deckungslücke der PV für das Staatspersonal / Stellungnahme** 116

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 22. August 2012 unterbreitet die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend Schaffung eines Gesetzes über die Errichtung einer Vorsorgeeinrichtung für die betriebliche Alters-, Invaliden- u. Hinterlassenenversicherung für die Staatsangestellten sowie die Ausfinanzierung der Deckungslücke der PV für das Staatspersonal. Das Ressort Verwaltung wurde beauftragt, eine Stellungnahme zu verfassen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Bericht ist bis zum 4. Oktober 2012 an das Ressort Präsidium möglich.

Stellungnahme

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Aus Sicht der Gemeinde konzentrieren wir uns bei den folgenden Ausführungen vor allem auf die Auswirkungen auf die Gemeinde als Arbeitgeberin, welche die entsprechende Deckungslücke gemäss Vernehmlassungsbericht vollumfänglich selbst ausfinanzieren sollte.

Ausgangslage

Die Pensionsversicherung für das Staatspersonal (PVS) hat seit 1980 nur in der Jahresrechnung 1999 einen Deckungsgrad in geschlossener Kasse von 101 % ausweisen können. In allen anderen Jahren war der Deckungsgrad in geschlossener Kasse unter 100 %. Es war also jahrzehntelange Politik, nicht auf einer Volldeckung der Kasse zu bestehen, was ja auch bei öffentlich-rechtlichen Kassen nicht ungewöhnlich, sondern (auch in der Schweiz) breit akzeptiert war. Da die Bilanzierungsmethode mehrmals geändert wurde (2007 Swiss GAAP FER 26, 2009 und 2011 Bilanzierungsmethodenwechsel), ist ein direkter Vergleich der Jahre nicht möglich. Es kann jedoch gesagt werden, dass, wenn der im Jahr 1999 ausgewiesene Deckungsgrad mit der heutigen Bilanzierungsmethode berechnet würde, auch dieser nicht über 100 % gewesen sein kann, da bei den Umstellungen die Verpflichtungen immer wieder zugunsten der Versicherten erhöht wurden und sich somit der Deckungsgrad verschlechterte. Alle Bilanzierungsmethodenänderungen hatten zur Folge, dass die Bilanz transparenter wurde. Die Vorsorgekapitalien wurden bei jeder Methodenumstellung erhöht und die öffentlich-rechtlichen Bilanzierungsmöglichkeiten der Beitragsbarwerte schrittweise zu einer privatrechtlichen Bilanzierung umgestellt. Gemäss Vernehmlassungsbericht Seite 52 sind jedoch noch nicht alle Schritte vollzogen worden, denn es fehlt der Einbezug des Mindestanspruchs.

Der Gemeinde geht es nicht um die Bilanzierungsumstellungen, welche Transparenz verschafften, sondern um das Vorgehen des Stiftungsrates mit der schrittweisen Einführung der vollständigen Transparenz, die nicht im Vorhinein mitgeteilt wurde und somit die Ziele der PVS nicht transparent dargelegt wurden.

Die Revisionsstelle beurteilt die Geschäftsführung und somit prüft sie, ob die rechtlichen Vorschriften betreffend Organisation, Verwaltung, Beitragserhebung und Ausrichtung der Leistungen eingehalten sind. Ferner werden auch die Anwendung der massgebenden Grundsätze des Rechnungswesens, der Rechnungslegung, der Vermögensanlage sowie die wesentlichen Bewertungsentscheide und die Darstellung der Jahresrechnung als Ganzes beurteilt. Die Gemeinde musste somit ausgehen, dass die Jahresrechnung eine ausreichende Grundlage bildet, den effektiven Zustand der Pensionsversicherung zu kennen.

Die Gemeinde musste am 4. Juli 2012 u. a. erfahren, dass:

- Beiträge ungenügend sind, um die versprochenen Leistungen auszurichten;
- die notwendige Rendite nicht erwirtschaftet werden kann;
- der technische Zins zu hoch ist;
- Pensionsbezüger nicht ausfinanziert sind;

Wir begrüßen das Ziel der Arbeitsgruppe der Regierung, die realistische Lage der PVS transparent zu zeigen. Wir sind aber der Meinung, dass, wenn die Schritte von einer Teilkapitalisierung zu einer Vollkapitalisierung über Jahre vom Stiftungsrat gemacht werden, diese der Gemeinde vorab und transparent dargelegt hätten werden müssen. Die Information am 4. Juli 2012, die für die Gemeinde eine unvorhersehbare, aber realistische Lage der PVS zeigte, begrüßen wir trotzdem, denn nur mit dieser Information wurde uns erstmals ein umfassendes Bild gegeben.

Der Zeitpunkt, welcher nach der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung am 30. Juni 2012 erfolgte, stösst jedoch an die Grenze des Zumutbaren und ist dem Vertrauen in die PVS nicht förderlich.

Generelle Bemerkungen

Über die Entstehung der Deckungslücken und über eine „Schuldfrage“ möchten wir an dieser Stelle nicht eingehen und debattieren. Ein Handlungs- und Sanierungsbedarf ist jedoch seit längerer Zeit bekannt. Das lange Zuwarten hat zu einer Zuspitzung der Situation geführt, welche hätte vermieden werden müssen. In der Folge können die Vorschläge auch nicht in allen Punkten als verkraftbar bezeichnet werden: Die Vorlage ist bei den zu tragenden Lasten noch nicht in allen Punkten ausbalanciert und stark verbesserungsbedürftig.

Begrüssung der neuen Ausrichtung

Der enorm hohe Kapitalbedarf wird den Spielraum der Gemeinden über Jahre belasten und die Innovationsfähigkeit einschränken. Dies ist ein sehr hoher bzw. zu hoher Preis für eine Situation, die immerhin das Resultat eines früheren, bewussten politischen Entscheides der Regierung ist, die PVS als öffentlich-rechtliche Stiftung gemäss dem PVG und der PVV zu führen. Wie gesagt galt es viele Jahre als Ausfluss des Perennitätsprinzips (das Land und seine öffentlich-rechtliche Kasse können nicht untergehen) als akzeptabel, keine Volldeckung zu haben. Wenn dies nun nicht mehr gelten soll, so soll ausreichend Zeit bleiben für die Umstellung auf das neue Ziel der zwingenden Volldeckung mit realistischen Parametern, wie sie die Arbeitsgruppe vorschlägt. Zu erwähnen ist, dass die Regierung mit der Pensionsversicherungsverordnung PVV ein Instrument hat, die transparente Bilanzierung zu gewährleisten, was die Regierung auch schon früher tun hätte können.

Die Gemeinden begrüssen grundsätzlich das Vorhaben der Regierung, die PVS den neuen Gegebenheiten anzupassen und eine in Zukunft finanzierbare und tragfähige Grundlage für die Berufliche Vorsorge des Staatspersonals zu schaffen. Vor allem begrüssen wir die nachhaltige Sicherung und Sanierung, Umstellung auf das Beitragsprimat, Schaffung von modernen und effizienten Strukturen, insbesondere die Struktur der Sammelstiftung, die eine sehr hohe Individualität und somit Flexibilität ermöglicht. Diese moderne Ausrichtung sollte aber allen Institutionen, gleich welcher Grösse, zur Verfügung stehen.

Unter Berücksichtigung und Würdigung aller Aspekte begrüssen wir verschiedene geplante neue Rahmenbedingungen und grundsätzlich die Neuerungen bzw. Neuausrichtung und gehen vertieft in die nachstehenden Themen ein:

- System der vollständigen Transparenz

Eine Teilkapitalisierung würde das bestehende finanzielle Problem nur auf künftige Generationen übertragen. Zudem würden noch eine ganze Reihe weiterer Sanierungen folgen und die Transparenz des ohnehin schon komplexen Themas würde noch mehr darunter leiden. Wir begrüssen die vollständige transparente und realistische Betrachtung und möchten diesbezüglich, dass die noch offenen Schritte vollzogen werden.

Wir beantragen jedoch, dass zwingend günstigere Alternativen zur vorgesehenen Neuausrichtung aufgezeigt und geprüft werden, die weniger Kapital benötigen. Dies ist auch in Anbetracht eines Referendumsrechts des Stimmvolkes zwingend vorher abzuklären.

- Umstellung vom Leistungs- zum Beitragsprimat

Den Wechsel vom Leistungs- zum Beitragsprimat erachten wir als notwendig und wichtig. Die bisherige teilweise erfolgte Umlagefinanzierung ist nicht mehr zeitgemäss und im Umfeld von tiefen Zinsen, stagnierenden Finanzmärkten und steigender Lebenserwartung ist das Vorsorgemodell eines Leistungsprimats nicht mehr opportun. Versteckte und nicht gewollte Solidaritäten sind weitere wichtige Gründe, die gegen das Leistungsprimat sprechen. Die zukünftige Flexibilität, die die Neuausrichtung beinhaltet ist zwingend, damit die Sanierung nachhaltig gelingt und somit ist ein Primatswechsel die Hauptvoraussetzung dafür. Grundsätzlich sollen die Pensionsbezüge aufgrund der effektiven Beiträge berechnet werden respektive auf dem Sparkapital basieren.

Die Umstellung wird gemäss Vernehmlassung jedoch nur in Bezug auf die Aktiv-Versicherten gemacht und es ist angebracht, dass transparent die effektiven Pensionen aufgezeigt werden, welche auch finanziert worden sind. Nur so ist es möglich, den Pensionsbezüglern zu erklären, dass die geplante Pensionskürzung von 6-10 % gerechtfertigt ist. Gerade Pensionsbezüglern, welche vor der Pensionierung Lohnerhöhungen erhalten haben, kommen mit diesen Massnahmen gut davon. Wir bitten die Regierung, eine Überprüfung der effektiven Finanzierungslücken zu berechnen und auszuweisen, um nicht in der Nachfinanzierung der Pensionen Quersubventionen zu haben.

- Technischer Zinssatz

Die Senkung des technischen Zinssatzes ist aufgrund des heutigen Anlagemarktes und den erzielbaren Renditen notwendig. Wir begrüssen die Senkung des hohen technischen Zinses von 4 %. Es stellt sich jedoch die Frage, ob eine Ausfinanzierung mit der Basis von 2.5 % nachhaltig ist. Aktuell kann eine entsprechende Rendite von 2.5 % mit einem vertretbaren Risiko erzielt werden und entspricht somit dem wirtschaftlichen Umfeld. Obwohl die Nachhaltigkeit in Frage gestellt wird, sind wir der Meinung, dass eine weitere Senkung nicht angebracht ist. Wir begrüssen somit den Zinssatz von 2.5 %.

- Umwandlungssatz und Alterspension

Die Senkung des Umwandlungssatzes unter die in Liechtenstein marktüblichen Rahmenbedingungen bewirkt, dass die PVS nicht mehr konkurrenzfähig ist und somit wird riskiert, dass angeschlossene Institutionen, welche nicht eine Zwangsmitgliedschaft haben, einen Pensionsversicherungswechsel überprüfen. Wir unterstützen jedoch die Senkung des Umwandlungssatzes auf das Niveau, welches gemäss Lebenserwartung die zu erwartende zukünftige Verzinsung (realistischer, technischer Zinssatz) widerspiegelt.

Wir beantragen, eine modernere Lösung zu berechnen, in der zwei Alterspensionen berechnet werden:

Fixpension: Da die Lebenserwartung zum Zeitpunkt der Pensionierung rund zwanzig Jahre beträgt, würde sich der Verzehr des angesparten Kapitals in einem Umwandlungssatz um 5 % abbilden, d. h. ein Zwanzigstel des Ausgangskapitals.

Variable Pension: Ergänzend zu dieser zugegebenermassen geringen Fixpension käme ein variabler Pensionsteil, der vom jährlichen Vermögensertrag des Vorsorgeträgers abhinge. Die Zusatzpension fiel in renditearmen Jahren knapp aus, was jedoch akzeptabel wäre, da in diesem Umfeld in der Regel auch die Preisteuerung gering wäre. Netto ergäbe sich ein Kompensationseffekt. Die berufliche Vorsorge als Ganzes würde stabiler und gerechter.

Rechtmässigkeit der Überwälzung

Im Vernehmlassungsbericht bewerten wir den Umstand, dass die Einlagen des Landes nur der Landesverwaltung und den staatsnahen Betrieben zugutekommen sehr kritisch. Die Unterdeckung der Gemeinde sollte ebenfalls zu 100 % vom Land getragen werden, denn eine Umlagerung auf die einzelne Gemeinde ist nicht rechters, da diese kein Verschulden trifft an der Unterdeckung der PVS. Über Jahrzehnte wurden die verlangten Beiträge ordentlich entrichtet und bei den Beiträgen und Leistungen bestand kein Mitspracherecht. Die Leistungen wurden vom Landtag fixiert, wie auch die dafür erforderlichen Beiträge. Die Beitragserhöhungen wurden in den letzten Jahren zur Kenntnis genommen, wie auch die Tariferhöhung. Alle Massnahmen wurden somit akzeptiert. Wieso soll nun die Gemeinde für ihre Mitarbeitenden speziell zur Kasse gebeten werden für einen Sachverhalt, der von ihr in keiner Weise beeinflussbar war?

Zwar war ein Wechsel in das Beitragsprimat ab 2009 möglich, wurde aber nicht wahrgenommen. Auch dieser Umstand ist der Gemeinde bzw. allen Gemeinden gutzuschreiben, denn wie es sich nun herausstellt, hätte die Gemeinde in diesem Fall mehr Freizügigkeitsleistungen mitgenommen als ihr gemäss realistischer Bilanz zugestanden wäre. Diesem Umstand ist somit zu verdanken, dass die PVS nicht noch einen tieferen Deckungsgrad ausweisen muss. Wir sind der Meinung, dass das Land zu 100 % für alle angeschlossenen Institutionen die Deckungslücke übernehmen soll. Politische Fehler, oder wie man im Vernehmlassungsbericht Seite 54 lesen kann, viele kleinere und grössere Ereignisse und Entwicklungen sowie Konstruktionsfehler, können nicht auf die Gemeinde überwältet werden. Dem kann zwar leicht entgegnet werden, dass die Gemeinde in den letzten Jahrzehnten als Arbeitgeberin zu wenig hohe Beiträge zahlte und so von den Fehlern profitierte. Dies wusste jedoch die Gemeinde nicht und somit kann nicht von einem offensichtlichen Profit ausgegangen werden, der nun nachträglich anhand einer Nachkalkulation korrigiert werden muss. Unseres Erachtens widerspricht dies auch dem Grundgedanken der „Kollektivität“ in der zweiten Säule.

Ausfinanzierung

Ist die Regierung entgegen der von den Gemeinden vertretenen Auffassung der Meinung, dass die Ausfinanzierung und die Überwälzung auf die Gemeinden rechtmässig sei, möchten wir zur Ausfinanzierung eine Stellungnahme abgeben. Die Möglichkeiten bzw. Alternativen zur Ausfinanzierung sind im Vernehmlassungsbericht nicht im Detail beschrieben und es wird nur die Ausfinanzierung durch eine Einmaleinlage, zwingend für alle Pensionsbezüger, und die Einmaleinlage für Aktiv-Versicherte, welche auf 10 Jahre zu einem fixen Zins von 2.5 % verteilt eingebracht werden kann, vorgeschlagen.

Wir sind uns bewusst, dass es nicht viele Alternativen dazu gibt, möchten aber dennoch die Frage stellen, ob dies die einzigen Lösungen sind oder es Möglichkeiten gibt, das Budget der Gemeinde per 1. Januar 2014 nicht ausgewogener bzw. über mehrere Jahre verteilt, auch in Bezug zur Deckungslücke der Pensionsbezüger, zu belasten.

Auch der Umstand, dass bei der Deckungslücke der Pensionsbezüger auf den Stichtag alles ausfinanziert werden muss und diesbezüglich Mutationsgewinne der PVS entstehen können, welche bei einer ausgewogenen Nachfinanzierung nicht rechters sind, scheint uns, dass hier transparent gezeigt werden muss, ob dies auch wirklich rechters und gewollt ist.

Wir bitten die Regierung, um die finanzielle Belastung des Staatshaushaltes zu entlasten, einen längeren Zeithorizont zur Erreichung der 100 %-Deckung in Erwägung zu ziehen und die entsprechenden Berechnungen vorzunehmen.

Technischer Zins und Annuität

Mit der Festlegung des Zinssatzes für die Ausfinanzierungsforderung auf dem Niveau des technischen Zinssatzes wird das Risiko auf die angeschlossenen Arbeitgeber verlagert. Wir erachten zumindest eine Zinsübernahme durch den Staatshaushalt für die angeschlossenen Institutionen als Entgegenkommen und als Zeichen, dass die PVS die angeschlossenen Institutionen halten möchte.

Miteinbezug der Aktiv-Versicherten und Pensionsbezüger

Der Einbezug der Aktiv-Versicherten (hohe Alterssparbeiträge, Risikobeiträge, die in anderen Pensionsversicherungen nicht anfallen und die Beiträge zur Sicherung sowie ein tiefer Umwandlungssatz, der in Liechtenstein aussergewöhnlich tief ist) stösst auf Unverständnis. Obwohl wir grundsätzlich die Neuausrichtung begrüssen und somit auch die Parameter als versicherungstechnisch richtig empfinden, sind wir der Meinung, dass diese Bedingungen nicht marktüblich in Liechtenstein sind.

Der Einbezug von Pensionsbezügern sollte unter Anbetracht der bereits erwähnten Ausführungen nochmals überdacht werden.

Rechtmässigkeit der Überwälzung der Deckungslücke Lehrer und Stiftung für das Alter

Im Vernehmlassungsbericht ist ersichtlich, dass die Überwälzung auf die Gemeinden geplant ist. Wir haben diesbezüglich keine näheren Informationen erhalten und können die Kosten nur anhand einer Annäherungsrechnung berechnen. Die Kosten der Beitragserhöhungen können wir überhaupt nicht abschätzen. Dies macht eine Stellungnahme schwierig. Leider ist es uns aufgrund der fehlenden Informationen nicht möglich, die Auswirkungen auf den Gemeindehaushalt zu ermitteln. Da die Lehrpersonen vom Schulamt angestellt werden und somit dieses der rechtmässige Arbeitgeber ist, sehen wir eine Überwälzung dieser Kosten als nicht angebracht und beantragen, dass das Land die Finanzierung der Deckungslücke zu 100 % übernimmt. Befremdend ist auch die Beteiligung an den Kosten bei den Pensionsbezügern was bisher noch nie Teil der bestehenden Kostenverrechnung zwischen Land und Gemeinden war.

Risikoleistungsplan

Die Anpassung der Risikoleistungen begrüssen wir. Die Beiträge von 4.2 % sind unserer Meinung sehr hoch und es wird damit Verschiedenes finanziert, was bei anderen Kassen über die Finanzanlagen finanziert wird. Bei der Beitragsaufteilung sollte die Gemeinde die Freiheit erhalten, bestimmte Komponenten (Risiko Untersterblichkeit, Bildung technischer Rückstellungen) herauszunehmen. Ein Verwaltungsaufwand von 0.5 % des versicherten Lohns steht in keinem Vergleich mit den Aufwendungen. Der Verwaltungsaufwand ist von der Anzahl der Mutationen abhängig und nicht von der Höhe des versicherten Lohns. Wir bitten die Regierung, Überlegungen zu machen, ob eine Einführung einer Pauschalen nicht gerechter ist.

Bildung der Wertschwankungsreserve

Die Bildung der Wertschwankungsreserve begrüssen wir. Wir sind jedoch der Meinung, dass die Bildung nicht am 1. Januar 2014 per Gesetz erfolgen sollte. Die Gemeinde sollte die Freiheit haben, wie sie auch in anderen Sammelstiftungen besteht, Wertschwankungsreserven über die Beiträge gemäss Vorsorgeplan oder die Bildung erst nach der Erreichung eines 100 %-Deckungsgrades über die Finanzanlagen zu bilden.

Austrittsmöglichkeiten und Gesundshrumpfung

Der Vernehmlassungsbericht zeigt eine mögliche Neuausrichtung, welche aber nicht zwingend mit allen angeschlossenen Institutionen geplant werden sollte. Arbeitgeber, wie teilweise auch die Gemeinden sind, sollten die Möglichkeit erhalten, jederzeit auszusteigen. Gerade der Umstand, dass der Informationspflicht nicht transparent nachgegangen wurde und einseitig in der Vergangenheit Bilanzierungsumstellungen gemacht wurden und sich somit der Deckungsgrad

verschlechterte sowie die Tatsache, dass die „Bombe“ erst nach der Möglichkeit zur ordentlichen Kündigung per 30. Juni 2012 geplatzt ist, zeigt, dass die Pensionsversicherung der Gemeinde nicht die Möglichkeit gewährt hat, sich an die Gegebenheiten anzupassen.

Zusätzlich kommt dazu, dass man aktuell nicht weiss, ob eine Senkung des technischen Zinses oder andere Massnahmen, welche Einfluss auf den Deckungsgrad, die Destinatäre oder die Institution haben, per 1. Januar 2013 geplant sind. Wir verstehen unter den Massnahmen alle Änderungen von technischen Grundlagen und andere versicherungstechnisch relevante Annahmen, wie auch Reglementanpassungen etc., welche materielle Auswirkungen haben und letztlich den Deckungsgrad weiter senken. Wir bitten Sie, diesen Umstand gebührend zu werten und dem Stiftungsrat zu empfehlen, er möge den angeschlossenen Institutionen ein a.o. Kündigungsrecht, mit den Angaben aller Massnahmen, die bis 31. Dezember 2012 geplant sind, einzuräumen.

Eine Gesundschumpfung der PVS wäre eine mögliche Neuausrichtung bzw. Alternative, die zu überlegen ist, denn eine Zwangsmitgliedschaft erweckt kein Vertrauen. Wir könnten uns eine Gesundschumpfung bis zum Punkt, an dem nur noch die Staatsangestellten im engeren Sinne versichert sind, vorstellen. Es wäre angebracht, zuerst eine Umfrage zu machen, ob und unter welchen Umständen der Neuausrichtung die angeschlossenen Institutionen bei der PVS verbleiben möchten. Erst dann ist eine konkrete realistische Neuausrichtung planbar. Wir verweisen hier auf die Ausführungen zur Rentnerkassa, welche parallel oder separat zur Gesundschumpfung überprüft werden sollte.

Falls ein Ausstieg nicht mehr per 31. Dezember 2012 möglich ist, ist es angebracht, die 2. Lesung sehr früh im Jahr 2013 zu traktandieren, damit noch genügend Zeit verbleibt, Alternativüberlegungen anzustellen und ordentlich per 30. Juni 2013 auf 31. Dezember 2013 zu kündigen. Zusätzlich bitten wir, keine weiteren Massnahmen in dieser Zeit zu setzen, welche den Deckungsgrad verschlechtern.

Rentnerkassa

Aus dem Vernehmlassungsbericht geht nicht hervor, ob Überlegungen zur Gründung einer Rentnerkassa gemacht wurden. Eine Rentnerkassa könnte Sinn machen, denn das vorhandene Vorsorgekapital könnte als Startguthaben eingebracht werden und alle Pensionsbezüger sind somit in einer eigenen öffentlich-rechtlichen Kassa. Zusätzlich müssten jährlich Einlagen gemacht werden, welche zur längerfristigen Finanzierung der Pensionsbezüger notwendig sind. Diese Einlagen sind vollumfänglich vom Staatshaushalt zu tragen. Die Kassa würde sich in ca. 30 Jahren selbst auflösen. Eine Pensionskürzung wie sie bereits erwähnt wurde, steht auch dieser Alternative zur Verfügung. Wir bitten die Regierung diesbezüglich, auch in Anbetracht, dass sie im Vernehmlassungsbericht eine Einmaleinlage vorschlägt, zu überprüfen, ob nicht mit Alternativvarianten eine geglättete Finanzierung zu ermöglichen ist.

Berechnungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen, respektive das zur Verfügung gestellte Datenmaterial, erscheinen uns noch sehr dürftig. Den Institutionen müssen möglichst rasch entsprechende Unterlagen für die weitere Entscheidungsfindung und insbesondere für das Einholen von Konkurrenzofferten zur Verfügung stehen.

Generelle Aufarbeitung

Wir sind der Meinung, dass die Vergangenheitsbewältigung gemacht werden muss. Dem Vernehmlassungsbericht auf Seite 54 ist zu entnehmen, dass es sich bei der Entstehung der Deckungslücke um viele kleinere und grössere Ereignisse und Entwicklungen sowie Konstruktionsfehler handelt. Wir sind in Kenntnis gesetzt worden, dass die Arbeitsgruppe der Regierung nicht die Vorgabe hatte, eine historische Untersuchung vorzunehmen. Es ist jedoch in Anbetracht der Grösse der Unterdeckung nur legitim, die Ursachen für die eingetretene Situation zu erforschen und aus den Erkenntnissen die Lehren zu ziehen. Wir beantragen, die Fehler aller involvierten Organe, seien dies Landtag, Regierung oder Stiftungsorgane, zu ermitteln und transparent darzulegen.

Fazit

Die Sanierung der PVS ist notwendig und unbestritten und wird befürwortet. Die geplante Primatumstellung sowie die Anpassungen im Risikoleistungsbereich und der technischen Parameter helfen der PVS, langfristig ein finanzielles Gleichgewicht erreichen zu können.

Wir sind jedoch der Meinung, dass zuerst weitere Alternativen und marktkonforme Lösungen ermittelt werden müssen und die Ausfinanzierungsmöglichkeiten sowie der sehr ambitionöse Sanierungszeitraum von 10 Jahren zu überdenken sind. Die Überwälzung auf die Gemeinde, welche keine Schuld an der Unterdeckung trifft, und auch auf die Aktiv-Versicherten sowie Pensionsbezüger, die ebenfalls alle Forderungen eingehalten haben, ist zu überprüfen. Die Lastenverteilung soll erträglich gemacht werden und der Grundgedanke der „Kollektivität“ in der zweiten Säule ist zu respektieren. Somit ist die Ausfinanzierung der Deckungslücke vollumfänglich vom Land zu übernehmen.

Falls bei der Behandlung der einzelnen Punkte noch Fragen auftauchen, steht Ihnen der Unterzeichnete gerne zur Verfügung.

Anträge

1. Die vorliegende Stellungnahme sei zu genehmigen.
2. Die Stellungnahme sei bis am 4. Oktober 2012 an das Ressort Präsidium weiter zu leiten.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeinschaftspflege, Ehrungen und Anlässe in der Gemeinde	014
Ehrungen durch die Gemeinde	014.3

4. Ehrung von Vereinsmitgliedern 117

Antragsteller Kultur & Projekte

Bericht

Gemäss Ehrungsreglement werden Vereinsmitglieder bei der 25-jährigen und bei der 40-jährigen aktiven Vereinszugehörigkeit durch Verleihung der silbernen Verdienstmedaille (bei 25-jähriger Vereinszugehörigkeit) und der goldenen Verdienstmedaille (bei 40-jähriger Vereinszugehörigkeit) geehrt. Die Ehrung der Jubilare findet am 29. Oktober statt.

Die nachstehend aufgeführten Jubilare wurden von ihren Vereinen für die Ehrung für die 25-jährige Vereinszugehörigkeit angemeldet.

25-jährige aktive Mitgliedschaft

Nicole Pedrazzini, Garnis 11, 9495 Triesen
Thomas Hasler, Schulstrasse 51, 9485 Nendeln

Harmoniemusik Eschen
Männerchor Nendeln

Antrag

Den oben aufgeführten Vereinsjubilaren sei silberne Verdienstmedaille zu verleihen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen

016

5. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz

118

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Karl Taddäus Przybilla, Grossfeld 20, 9492 Eschen

Bericht

Herr Karl Taddäus Przybilla hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

6. Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz 119

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchstellerin Enes Kücük, Churerstr. 86, 9485 Nendeln

Bericht

Herr Enes Kücük hat bei der Regierung den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren gestellt. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idF. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält der Bewerber das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher er zuletzt seinen ordentlichen Wohnsitz hatte. Da in casu Eschen die zuständige Gemeinde ist, übermittelt das Zivilstandsamt eine Kopie des Antrages auf Einbürgerung im erleichterten Verfahren infolge längerfristigen Wohnsitzes und ersucht um eine Stellungnahme.

Erwägungen

Die vom Gesetz vorgeschriebenen Unterlagen sind ordnungsgemäss eingereicht und geprüft worden.

Anträge

1. Vom Gesuch sei Kenntnis zu nehmen.
2. Es seien keine Einwände gegen die Einbürgerungen zu erheben.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Gemeindebürgerrecht, Ehrenbürgerrecht, Einbürgerungen 016

7. Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen 120

Antragsteller Gemeindevorsteher

Gesuchsteller Nicole Juliane Schächle, Haldengasse 23, 9492 Eschen

Bericht

Nicole Schächle stellt mit Gesuch vom 6. September 2012 Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen aufgrund Art. 18 des Gemeindegesetzes. Im gleichen Dokument stellt sich Antrag auf die Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen für ihre minderjährigen Kinder Sophia Mathilda Schächle, geb. 2007, und Antonia Theresa Schächle, geb. 2009.

Rechtliches

Art. 18 des Gemeindegesetzes besagt:

Aufnahme auf Antrag (in das Gemeindebürgerrecht)

In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

¹⁾ Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

²⁾ Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

³⁾ Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Antrag

Dem Antrag auf Aufnahme von Nicole Juliane Schächle mit den minderjährigen Kindern Sophia Mathilda Schächle und Antonia Theresa Schächle in das Bürgerrecht der Gemeinde Eschen sei zuzustimmen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten 03

Allgemeine Personalverwaltung, Stellenplanung, allgemeine Korrespondenz im Personalwesen, Stellenausschreibungen 030

8. Stellenplan Primarschule und Kindergarten 121

Antragsteller Gemeindevorsteher

Bericht

Mit Schreiben vom 20. September 2012 teilt das Schulamt den Gemeinden mit, dass gemäss Lehrerdienstgesetz, LGBl. 2004 Nr. 4, Art. 8, die Regierung vor Begründung eines Dienstverhältnisses die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen hat. Der Gemeinderat wird deshalb gebeten, bis 17. Oktober 2012 eine Stellungnahme zu den vorliegenden Stellenplänen abzugeben. Der Landesvoranschlag für das Jahr 2013 muss im November-Landtag behandelt werden.

Neu ist die Trennung „Stellenplan Lehrpersonal“ und „Stellenplan Führungspersonal“. Dies deshalb, weil gemäss Verordnung vom 19. Juni 2012 über die Abänderung der Besoldungsverordnung, LGBl. 2012 Nr. 207, spätestens ab dem 1. August 2013 alle Schulleitungen mit Dienstvertrag nach Staatspersonalrecht angestellt sind. Die Gemeindeschulratsvorsitzenden wurden mit Mail vom 20. August 2012 über die diesbezüglichen Änderungen informiert.

In der Primarschule Eschen für das Schuljahr 2013 /2014 ausgewiesene Stellenbedarf ist der für das Führungspersonal – 1.24 ständige Stellen – somit nicht mehr enthalten.

Das Schulamt schreibt weiter, dass zu bemerken ist, dass allenfalls an einzelnen Schulen oder Kindergärten aufgrund von unerwartet hohen Schülerzahlen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht absehbaren Integrationsfällen oder dergleichen nachträglich nicht ständige Stellen geschaffen werden müssen.

Anträge

1. Dem Stellenplan Kindergarten Eschen sei zuzustimmen.
2. Dem Stellenplan Kindergarten Nendeln sei zuzustimmen.
3. Dem Stellenplan Primarschule Eschen sei zuzustimmen.
4. Dem Stellenplan Primarschule Nendeln sei zuzustimmen.

Beschlüsse:

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Personalangelegenheiten 03

Allgemeine Personalverwaltung, Stellenplanung, allgemeine Korrespondenz im Personalwesen, Stellenausschreibungen 030

9. Leiter Werkbetrieb (100%): Ersatzanstellung 122

Antragsteller Personalkommission

Bericht

Konstantin Ritter hat aus persönlichen Gründen seine Position als Leiter Werkbetrieb zur Verfügung gestellt. Die Stelle wurde intern ausgeschrieben. Am 14. September 2012 wurde der Personalkommission der bisherige Prozess vorgestellt. Die Personalkommission unterstützt die interne Nachbesetzung des Leiters Werkbetrieb durch Andreas Berlinger.

Gegenantrag FBP-Fraktion

Die FBP-Fraktion hat die Ersatzanstellung Leiter Werkbetrieb diskutiert und ist mehrheitlich zu folgender Meinung gelangt:

Der Leiter Werkbetrieb soll über ein ordentliches öffentliches Verfahren angestellt werden.

Gründe

- Im Sinne der Fairness soll wie bisher üblich jedermann die Chance haben, sich für diesen Job zu bewerben
- Die Entsprechung eines Anforderungskatalogs soll die Anstellung bestimmen

Die FBP-Fraktion möchte betonen, dass die Gründe dieses Antrags nicht bei der vorgeschlagenen Person liegen.

Die Ersatzanstellung Leiter Werkbetrieb sei über ein ordentliches öffentliches Verfahren vorzunehmen.

Antrag Personalkommission

Die Ersatzanstellung Leiter Werkbetrieb (100%) durch Andreas Berlinger sei zu genehmigen.

Beschluss Gegenantrag FBP-Fraktion

Der Antrag wird mehrheitlich abgelehnt. (6 x VU / 1 x FBP)

Beschluss Personalkommission

Der Antrag wird mehrheitlich angenommen. (6 x VU / 1 x FBP)

Personalangelegenheiten 03

Allgemeine Personalverwaltung, Stellenplanung, allgemeine Korrespondenz im Personalwesen, Stellenausschreibungen 030

10. Hauswart Mehrzweckgebäude: Ersatzanstellung 100% 123

Antragsteller Personalkommission

Bericht

Im Januar 2013 wird Bruno Hassler, Hauswart Mehrzweckgebäude, seine wohlverdiente Pension antreten. Konstantin Ritter hat sein Interesse an der Übernahme der Nachfolge signalisiert.

Antrag

Die Ersatzanstellung Hauswart MZG durch Konstantin Ritter sei zu genehmigen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz 61

Landesplanung, gemeindeübergreifenden Raumplanung 611

Zonen- und Richtplanung in den Gemeinden 612.1

11. Ortsplanung Eschen: Richtplan 2012 / Strategische Umweltprüfung 124

Antragsteller Ortsplanungskommission

Bericht

Am 21. Dezember 2011 genehmigte der Gemeinderat den Richtplan 2012 für das Vorprüfungsverfahren mit den Behörden. Im Weiteren nahm der Gemeinderat den begleitenden Bericht zur strategischen Umweltprüfung zur Kenntnis.

Am 20. Januar 2012 fand der Termin für das Koordinationsverfahren mit den involvierten Stellen in der Sache Richtplan der Gemeinde Eschen statt, in welcher der Entwurf Richtplan 2012, der Entwurf Zonenplan sowie der Bericht zur strategischen Umweltprüfung (SUP) ausführlich erläutert wurde. Danach konnten die involvierten Stellen Stellung zum Entwurf Richtplan 2012 und dem Bericht zur strategischen Umweltprüfung nehmen. Die Stabstelle für Landesplanung übernahm von Amtes wegen die Koordination der eingegangenen Stellungnahmen und definierte folgende Schritte:

1. Die Korrekturen bzw. Ergänzungen der Stellenanmerkungen bezüglich der Besprechung vom 20. Januar 2012 sind bis spätestens 23. März 2012 bei der Stabstelle für Landesplanung einzureichen.
2. Die eingereichten Anmerkungen werden durch die Stabstelle für Landesplanung an die Gemeinde Eschen zur Korrektur und Weiterbearbeitung des Richtplanes gesendet.
3. Die Stabstelle für Landesplanung gibt Empfehlungen zum Untersuchungsrahmen des parallel geschalteten SUP-Verfahrens zum Richtplan 2012 ab.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahmen entschied sich die Ortsplanungskommission das SUP Verfahren parallel mit der Richtplanerarbeitung durchzuführen.

Die beiden Nachbargemeinden Gamprin-Bendern und Mauren-Schaanwald, mit denen es direkten Koordinationsbedarf gibt, wurden zu bilateralen Gesprächen eingeladen. An diesen Gesprächen wurde über den Stand der Richtplanung Eschen-Nendeln informiert und deren Entwicklungstendenzen abgehört. Grundsätzlich sind sich die Gemeinden über die gemeindegrenzüberschreitende Ortsplanung einig.

Die Ortsplanungskommission arbeitete stetig an den Sitzungen am Richtplan sowie an der dazugehörigen Dokumentation weiter mit dem Ergebnis des vorliegenden Entwurfes Richtplan 2012.

Entwicklungsplanungen wie der Richtplan 2012 der Gemeinde Eschen tangieren verschiedenste, umweltrelevante Bereiche wie zum Beispiel Bodennutzung, Landwirtschaft, Raumordnung, Verkehr etc. und setzen dadurch den Rahmen für zukünftige Projekte.

Gemäss Gesetz über die strategische Umweltprüfung ist der vorliegende Richtplan 2012 SUP-pflichtig d.h. dass dieser auf Umweltauswirkungen geprüft, der Öffentlichkeit und den Behörden sowie den Nachbargemeinden vorgestellt und in einem Umweltbericht dokumentiert werden muss. Obwohl das Gesetz seit 2007 in Kraft ist, ist die Anwendung dieses Gesetzes ein Novum.

Das Ziel einer Strategischen Umweltprüfung ist, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung die Sicherstellung eines hohen Umweltschutzniveaus zu erreichen. Sie trägt dazu bei, dass Umwelterwägungen bei der Aufarbeitung und Annahmen von Plänen frühzeitig einbezogen werden.

Ein durchgeführtes und abgeschlossenes SUP-Verfahren auf Richtplanstufe soll gewährleisten, dass der vorliegende Richtplan der Gemeinde Eschen zeitnah durch den Gemeinderat und die Regierung genehmigt werden kann und dass Mehrfachprüfungen im Rahmen des hierarchisch nachgelagerten Zonenplanverfahrens – wie vom Gesetzgeber gefordert – vermieden werden können. Es soll grundsätzlich nur eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und sämtliche umweltrelevanten Aspekte gesamthaft und übergeordnet auf Richtplanstufe geprüft werden.

Das SUP-Verfahren läuft parallel zur Richtplanerarbeitung und ist in eine Vorbereitungsphase, Durchführungsphase sowie Umsetzungs- und Überwachungsphase unterteilt. Die Durchführungsphase ist im Umweltbericht vollständig dokumentiert und bildet das Kernstück des gesamten Verfahrens.

Vorbereitungsphase	Durchführungsphase	Umsetzungs- und Überwachungsphase
Planungs- und SUP-Verfahren vorbereiten	1. Ziele definieren	Planung umsetzen und überwachen
	2. Ist-Zustand analysieren	
	3. Untersuchungsrahmen festlegen	
	4. Alternativen prüfen und auswählen	
	5. Überwachung konzipieren	
	6. Planung und Umweltbericht erstellen	
	7. Planung genehmigen und bekannt machen	

Den vier Nichtregierungsorganisationen namentlich Liechtensteinische Gesellschaft für Umweltschutz (LGU), Verkehrsclub Liechtenstein (VCL) Forstverein und Fischerverein wurde der Entwurf Richtplan 2012 und der Entwurf des Untersuchungsrahmen zur Stellungnahme zugestellt. Die eingegangenen Stellungnahmen behandelte die Ortsplanungskommission und diese flossen ebenfalls in den Entwurf Umweltbericht und Umwelterklärung ein.

Gestützt auf das Strategische Umweltprüfungsgesetz ist die Gemeinde verpflichtet, den Entwurf Richtplan 2012 mit dazugehörigem Bericht sowie den Entwurf Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung während eines Monats der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Innerhalb dieses Monats können bei der Gemeinde Stellungnahmen zum Entwurf des Richtplanes 2012 und zum Entwurf Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung eingereicht werden.

Die Vorstellung des Entwurfes Richtplan 2012 findet anhand einer Informationsveranstaltung am Montag, 22. Oktober 2012, 19.15 Uhr, im Gemeindesaal Eschen statt. Um Interesse bei den Einwohner/Innen von Eschen-Nendeln zu wecken, werden sie mittels Flyer zur Veranstaltung eingeladen. Für das bessere Verständnis und Lesbarkeit der Fachliteratur wurde die vorliegende Broschüre in Form einer kurzen Zusammenfassung des Richtplanes und der dazugehörigen Dokumentation sowie des Umweltberichtes der Strategischen Umweltprüfung erstellt.

Die Broschüre wird erst nach der Informationsveranstaltung an alle Haushalte von Eschen-Nendeln versandt, damit möglichst viele Einwohner/Innen an der Veranstaltung teilnehmen. Die Informationsveranstaltung wird von Michael Biedermann von der ATW Management, Buchs, moderiert.

In Folge soll der Entwurf Richtplan 2012 mit dazugehöriger Dokumentation sowie der Entwurf Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung im Sinne einer Planaufgabe innerhalb von 30 Tagen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Weiteres Vorgehen

Richtplan	Datum	SUP- Umweltbericht
Informationsveranstaltung Richtplan 2012	22. Okt. 2012	Informationsveranstaltung: Entwurf Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung
Entwurf Richtplan 2012 der Öffentlichkeit zugänglich machen	22. Okt. 2012 – 22. Nov. 2012	Entwurf Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung der Öffentlichkeit zugänglich machen
Eingegangene Stellungnahmen in den Entwurf Richtplan 2012 einarbeiten	Nov. / Dez. 2012	Eingegangene Stellungnahmen in Entwurf Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung einarbeiten und abschliessende Erklärung erstellen
Verabschiedung resp. Behandlung der Änderungen in der Ortsplanungskommission	13. Dez. 2012	Verabschiedung resp. Behandlung der Änderungen in der Ortsplanungskommission
Antrag Gemeinderat zur Genehmigung Richtplan 2012	Feb. 2013	Antrag Gemeinderat zur Genehmigung des Umweltberichtes der Strategischen Umweltprüfung
Planaufgabe Richtplan 2012	Feb. / März 2013	14 Tage
Antrag Regierung zur Genehmigung des Richtplanes 2012	April 2013	Antrag Regierung zur Genehmigung des Umweltberichtes der Strategischen Umweltprüfung

Diskussion / Erwägungen

Die Änderungen am Plan selber sind seit dem Dezember 2011 marginal. Eine Änderung betrifft die Zonenerweiterung in der Industrie in Bendern. Auf diese Erweiterung soll im Richtplan verzichtet werden. Dafür wurde im Gebiet Kella süd eine Erweiterung der Gewerbe- und Industriezone in den Richtplan aufgenommen. Ausserdem wurde eine Fuss- und Fahrradverbindung durch das Naturschutzgebiet Schwabbrünnen in den Richtplan aufgenommen.

Die Hauptarbeit in den letzten Monaten bestand darin, die strategische Umweltprüfung in einer Kerngruppe zu erarbeiten. Im Prozess mit den Ämtern schälte sich immer mehr heraus, dass diese Umweltschutzprüfung detaillierter gemacht werden musste, als in der Vergangenheit üblich. Das Land hat hier eine Praxisänderung bei der Prüfung der Richtpläne eingeführt.

Dieser Umweltbericht macht nun Aussagen, welche Auswirkungen die verschiedenen, geplanten Massnahmen auf die Umwelt haben. Ebenfalls ist zwingend vorgesehen, dass zu den einzelnen Auswirkungen Alternativen geprüft werden.

Im vorliegenden Richtplan haben die Lösungsansätze LA 4, LA 8 und LA 9 Auswirkungen auf die Umwelt. Diese Auswirkungen sind im Bericht umschrieben.

NGO's hatten bereits die Möglichkeit, zur strategischen Umweltprüfung Stellung zu beziehen. Diese Stellungnahmen sind bereits in diesem Entwurf abgehandelt und eingearbeitet worden.

Im Zonenplanverfahren muss – keine grosse Abweichungen zum Richtplan vorausgesetzt – keine strategische Umweltprüfung mehr vorgenommen werden.

Rückmeldungen vom Land sagen aus, dass der Strategische Umweltbericht so genehmigt werden kann.

Die strategische Umweltprüfung, der Richtplan und der dazugehörige Bericht zum Richtplan müssen aufgelegt werden. Die Inputs aus der Bevölkerung müssen in den strategischen Umweltbericht wiederum eingearbeitet und abgehandelt werden.

Anträge

1. Der Entwurf Richtplan 2012 sei zu genehmigen.
2. Der Entwurf Umweltbericht der Strategischen Umweltprüfung sei zu genehmigen.
3. Der Entwurf Richtplan 2012 und die Strategische Umweltprüfung seien für die Vorstellung der Öffentlichkeit freizugeben.
4. Dem weiteren Vorgehen sei zuzustimmen.

Beschluss

1. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag wird einstimmig angenommen.
4. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz 61

Ortsplanung 612

12. **Gestaltungsplan WIDA mit Sonderbauvorschriften: Parzellen Nrn. 1072, 1074 und 1078 / Stellungnahme zu einem Forumsbeitrag der IG WIDA** 125

Bericht

Gemäss Art. 4 Abs. 3 der Geschäftsordnung beantragt der Gemeindevorsteher die Aufnahme eines zusätzlichen Traktandums.

Am Dienstag, 2. Oktober 2012, war folgender Bericht im Vaterland zu lesen:

„Nachstehend veröffentlichen wir eine Mitteilung der Interessengemeinschaft Wida.

Der Gemeinderat Eschen hat mit der Genehmigung des Gestaltungsplanes Wida Mitte März 2012 eine Fehlentwicklung in der Wohnzone B eingeleitet. Konkret plant ein liechtensteinischer Immobiliengigant im Gebiet Wida Eschen (ehemals AHV-Boden) eine Grossüberbauung mit 13 Wohnblöcken (68 Wohnungen). Mittels des Gestaltungsplanes wurden ihm Ausnahmen, z. B. Gebäudehöhen bis zu 13 Meter, Gebäudelänge bis zu 37 Meter zugestanden, welche sogar die Vorschriften der Regelbauweise der Wohnzone A überschreiten. Gegen den Gestaltungsplan wurde eine Einsprache von der Interessengemeinschaft Wida eingereicht, welche rund 140 Personen unterstützten. Diese Einsprache wurde vom Gemeinderat abgelehnt. Dass diese Suppe sehr heiss ist, zeigt der Umstand, dass im öffentlichen Gemeinderatsprotokoll kein einziges Wort über die Entscheidung des Gemeinderates aufgeführt ist. Gegen die Entscheidung des Gemeinderates wurde nun Beschwerde bei der Regierung erhoben. Grundsätzlich ist nichts dagegen einzuwenden, wenn mit einem Gestaltungsplan gewisse Ausnahmen gesprochen werden, aber bitte quartierverträglich und nicht in solchen Ausmassen. Bis heute stehen im gegenständlichen Quartier nur Gebäude, welche die Gebäudehöhe nach der Regelbauweise der Wohnzone B (Gebäudehöhe = 8,5 m) einhalten mussten. Was uns jedoch noch viel mehr zu denken gibt, ist die Tatsache, dass die Gemeindebehörde bewusst Einsprachen von Nachbarn

in Kauf nimmt, (nachzulesen in den Protokollen der Ortsplanungskommission) und deren Inhalt völlig ignoriert. Zudem wird seitens der Gemeindebehörde versucht, mit der Festsetzung eines hohen Streitwertes die Einsprecher mundtot zu machen.

Wir setzen uns weiter für eine ortsübliche und quartierverträgliche Siedlungspolitik ein. Weitere Infos unter www.ig-wida.li.

In Vertretung der Interessengemeinschaft Wida: Alex Estermann, Rötis 36, Eschen; August Gerner, Widagass 54, Eschen; Caroline Haldner-Batliner, Widagass 50, Eschen; Petra Schäper-Vogt, Sagenstrasse 35, Eschen; Thomas Zauner, Eichenstrasse 47, Eschen „

Der Gemeindevorsteher wünscht, dass eine Stellungnahme des Gemeinderates auf diesen Zeitungsbericht in den Landeszeitungen erscheint. Es besteht ein Entwurf dieser Stellungnahme und der Gemeindevorsteher möchte diese Stellungnahme zur Genehmigung vorlegen.

Der Gemeinderat ist mit der Aufnahme dieses Traktandums in die Traktandenliste einstimmig einverstanden.

Stellungnahme

des Gemeinderats Eschen zum Erlass des Gestaltungsplans WIDA mit Sonderbauvorschriften

Am 14. März 2012 erliess der Gemeinderat auf Empfehlung der Ortsplanungskommission und auf Begehren der Grundeigentümer den Gestaltungsplan WIDA mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften. Gegen diesen Erlass gingen bei der Gemeinde vier Einsprachen ein, welchen sich 140 Personen angeschlossen haben. Nach eingehender Prüfung der geltend gemachten Gründe hat der Gemeinderat den Einsprachen keine Folge gegeben. Die rechtsmittel-fähige Entscheidung ist den Einsprachewerbern zusammen mit einer ausführlichen Begründung zugestellt worden. Daraufhin haben 18 Personen bei der Regierung Beschwerde eingelegt, über die noch nicht entschieden wurde. Der Gemeinderat äussert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Verfahren. Im Folgenden soll aber kurz zur Entscheidung des Gemeinderates zum Erlass des Gestaltungsplanes WIDA Stellung genommen werden.

Das Baugesetz unterscheidet zwischen der Regelbauweise sowie der Bauweise gemäss Sonderbauvorschriften, die jedoch nur auf der Grundlage eines Überbauungs- und/oder Gestaltungsplans Anwendung finden. Solche Gestaltungspläne mit Sonderbauvorschriften kann die Gemeinde im öffentlichen Interesse oder auf begründeten Antrag von Grundeigentümern erlassen. Ziel und Zweck eines Gestaltungsplans mit Sonderbauvorschriften ist die Sicherung des Konzepts einer optimierten Gesamtüberbauung mit ortsbaulich oder architektonisch besseren Gestaltungsmöglichkeiten. Dabei kann die Gemeinde unter Einhaltung der zonenrechtlichen Nutzung von der Regelbauweise abweichen (mit anderen Worten also Sonderbauvorschriften erlassen), sofern dies ortsbaulich begründet und im öffentlichen Interesse ist, und die Nachbarinteressen nicht übermässig beeinträchtigt werden.

Vorliegend entsteht durch den Gestaltungsplan WIDA im Gegensatz zur Überbauung dieses Gebietes nach der Regelbauweise ein klarer Mehrwert. Stellt man die Vorzüge des Gestaltungsplanes WIDA den Abweichungen von der Regelbauweise gegenüber, so überwiegen die Vorteile des Gestaltungsplanes bei Weitem. Gerade auch wegen des grosszügig bemessenen Grünflächenanteils von 60% wird bezüglich der Gesamtwirkung eine ortsbaulich und architektonisch bessere Gestaltung sichergestellt. Der Gestaltungsplan ist vor allem ortsbaulich begründet, liegt aber gerade auch wegen der Erschliessung der Wohnanlage im öffentlichen Interesse.

Zudem wird mit einem bodensparenden Wohnungsbau dem in der Gemeindebauordnung enthaltenen Ziel des haushälterischen Umgangs mit dem Boden nachgekommen. Insgesamt entspricht der Gestaltungsplan den gesetzlichen Vorgaben und heutigen ortsbaulichen und siedlungsplanerischen Ansprüchen und kann dadurch das Gebiet WIDA mit einer hohen Architekturqualität gestaltet werden.

Diese im Vergleich zur Regelbauweise bestehenden Vorzüge des Gestaltungsplanes WIDA sind sowohl von der Ortsplanungskommission, den involvierten Experten wie auch von der Gestaltungskommission und der Landesbaubehörde anerkannt worden. Aus diesem Grund hat sich der Gemeinderat für die Umsetzung des Überbauungsprojektes auf der Grundlage eines Gestaltungsplanes ausgesprochen.

Antrag

Die vorliegende Stellungnahme sei am Freitag für die Samstagsausgaben der Landeszeitungen im genauen Wortlaut zu veröffentlichen.

Beschluss

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Raumordnung, Ortsplanung, Ortsbildschutz	61	
Gebäude- und Bodenauslösungen, vorsorglicher Bodenerwerb	615	
13. Vorsorglicher Bodenerwerb: Entscheid über den Kauf der Parzellen Nrn. 1307, 1309 und 1311		126

Antragstellerin LASE-Kommission

Bericht

Die Grundeigentümer der Parzellen Nrn. 1307, 1309 und 1311 haben Kontakt mit der Gemeinde Eschen aufgenommen und mitgeteilt, dass ein Verkauf der Parzellen geprüft wird. Die Parzellen liegen an der Essanestrasse. 1'568 m² liegen in der Wohnzone.

Die LASE-Kommission hat am 30. April 2012 entschieden, den Landerwerb der Parzellen Nrn. 1307, 1309 und 1311 weiter zu verfolgen. Es wurden Schätzungen in Auftrag gegeben.

Da die Parzellen für die Ansiedlung eines Dienstleisters interessant sind, wurden basierend auf den Schätzungen des Landesschätzers Kaufverhandlungen aufgenommen.

Einigung

Die Verhandlungen konnten abgeschlossen werden. Die Grundeigentümer sind bereit, die Grundstücke zu folgenden Konditionen zu verkaufen.

Grundstück Nr. 1309 (CHF 3'515.00 / Klafter)	CHF	879'453.00
Grundstück Nr. 1307 (CHF 4'950.00 / Klafter)	CHF	929'115.00
Grundstück Nr. 1311 (CHF 2'170.00 / Klafter)	CHF	<u>396'459.00</u>
Total Kaufpreis	CHF	<u>2'205'027.00</u>

Die LASE-Kommission hat an ihrer Sitzung vom 25. September 2012 von den abgeschlossenen Verhandlungen Kenntnis erhalten und empfiehlt dem Gemeinderat, dem Kauf seinerseits zuzustimmen.

Rechtliches

Gemäss Art. 41 Abs. 1 Gemeindegesetz (GemG) in Verbindung mit Art. 5 Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen kann gegen diesen Beschluss des Gemeinderates ein Referendum ergriffen werden. Dieser Beschluss bedarf deshalb einer Kundmachung gem. Art. 41 Abs. 4 Gemeindegesetz (GemG).

Erwägungen

Die Grundeigentümer haben beim Hochbauamt die Baureife der Grundstücke Nrn. 1307, 1309 und 1311 abklären lassen. Dieses Schreiben ist auch dem Landeschätzer für die Beurteilung der Schätzung übermittelt worden. Zusammenfassend wird in diesem Schreiben festgehalten, dass sich mit einer Vereinigung der Grundstücke ein baureifes Gesamtgrundstück (in der Bauzone) ergibt, das der Zone auch mit einer entsprechenden Bebauung gerecht wäre.

Die Parzellen Nrn. 1307, 1309 und 1311 ergeben zusammenhängend eine Fläche von 1'568 m² in der Wohnzone. Diese Fläche ist zur Ansiedlung eines Dienstleisters sehr geeignet. Der Kauf ist für die Ansiedlung eines Dienstleistungsunternehmens mit hoher Wertschöpfung vorgesehen.

Anträge

1. Dem Kauf des Grundstücks Nr. 1307 zum Preis von CHF 929'115.00 sei zuzustimmen.
2. Dem Kauf des Grundstücks Nr. 1309 zum Preis von CHF 879'453.00 sei zuzustimmen.
3. Dem Kauf des Grundstücks Nr. 1311 zum Preis von CHF 396'459.00 sei zuzustimmen.

Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.
3. Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Forstwirtschaft	75
Fahrzeuge, Maschinen und Geräte für Forstwirtschaft	751.2

14. Forstfahrzeug: Ersatzanschaffung 127

Antragsteller Land- und Forstwirtschaftskommission

Bericht

Der Toyota Jeep 400D der Forstbetriebe Eschen ist 14 Jahre alt. Die Reparaturen häufen sich. Deshalb haben die Forstbetriebe Eschen dem Gemeinderat im Budget 2012 die Ersatzanschaffung eines Forstfahrzeuges beantragt.

Das alte Modell erfüllt die neue Abgasnorm nicht mehr und darf in das Fürstentum Liechtenstein oder in die Schweiz nicht mehr eingeführt werden. Auch ist die Anhängelast von 5.0 to nicht mehr zugelassen. Der alte Anhänger ist auf 5 to ausgelegt. Die neuen Jeeps haben alle eine höchstzulassene Anhängelast von 3.5 to. Mit dem neuen Forstfahrzeug kann auf dem alten Anhänger, da dieser ein sehr hohes Eigengewicht hat, nur noch 2.05 to geladen werden. Für die Holzausfuhr benötigt der Forstbetrieb aber mindestens 2.6 to.

Würde das neue Fahrzeug mit dem alten Anhänger verwendet werden, müsste zusätzlich eine Luftdruckanlage in das neue Fahrzeug eingebaut werden. Dies würde Kosten von rund CHF 13'500.00 bis CHF 14'500.00 verursachen. Die Luftdruckanlage muss nicht eingebaut werden, wenn ein neuer Anhänger gekauft wird. Deshalb wurde eine Offerte für einen neuen Anhänger mit 3-Seitenkipper und 2.8 Tonnen Nutzlast bei der Firma Senti Technik in Schaanwald eingeholt. Ein neuer Anhänger kostet rund CHF 11'500.00.

Für das neue Fahrzeug wurden insgesamt vier Offerten bei den Firmen E. + F. Wohlwend Garage AG, Nendeln, Grenzgarage AG Peter Meier, Nendeln, Garage Biedermann AG, Gamprin-Bendern und die Garage Oehri AG, Gamprin-Bendern eingeholt.

Budget

Im Budget 2012 (Investitionsrechnung) sind für die Ersatzanschaffung des neuen Fahrzeuges CHF 85'000.00 im Konto Nr. 810.506.52 vorgesehen.

Rechtliches

Gemäss Art. 26 der Verordnung über das öffentliche Auftragswesen kann bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen bis zu einem Auftragswert von 100 000 Franken direkt vergeben werden. Es hat eine Vergabe nach marktüblichen Bedingungen zu erfolgen.

Erwägungen

Die Land- und Forstkommission und der Forstbetrieb schlagen vor, einen neuen Anhänger für CHF 11'500.00 zu kaufen, anstatt eine Luftdruckbremsanlage (CHF 13'300.00 bis CHF 14'400.00) in den neuen Jeep einzubauen. Der neue Anhänger hat mehr Nutzlast, weniger Eigengewicht und der Anhänger kann mit beiden Forstfahrzeugen bewegt werden.

Anträge

1. Es sei ein neues Forstfahrzeug Modell „Toyota Land Cruiser 3.0 D-4D Linea Terra“ ohne Luftdruckbremsanlage anzuschaffen
2. Es sei ein neuer Anhänger Modell „Dreiseitenkipper Unsinn UDK“ anzuschaffen.
3. Der Auftrag für die Lieferung des Forstfahrzeuges sei aufgrund des wirtschaftlich günstigsten Angebots an die Firma E. + F. Wohlwend AG, Nendeln, zum Preis von CHF 57'100.00 inkl. MWST zu erteilen.
4. Der Auftrag für die Lieferung des Anhängers sei mittels Direktvergabe an die Senti Technik Anstalt, Schaanwald, zum Preis von CHF 11'520.60 inkl. MWST zu erteilen.

Beschlüsse

Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.

Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Der Antrag 3 wird einstimmig angenommen.

Der Antrag 4 wird einstimmig angenommen.

Eschen, 24. Oktober 2012

Günther Kranz
Gemeindevorsteher

Siglinde Marxer
Vizevorsteherin

Philipp Suhner
Leiter Kanzlei